



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig

Tel.: +43 (316) 7075-401

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-358778/2025-4

Graz, am 18.11.2025

Ggst.: Spar Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, 8401
Kalsdorf bei Graz, Hauptstraße 42, Grst. Nr. 412/2, 414/2, jeweils
KG Kalsdorf, Änderung der gewerberechtlich genehmigten
Betriebsanlage durch Neubau des Lebensmittelmarktes samt 146
KFZ-Abstellplätze, PV-Anlage einschließlich der Versickerung
der Oberflächenwässer

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Spar Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Neubau des Lebensmittelmarktes samt 146 KFZ-Abstellplätze, PV-Anlage einschließlich der Versickerung der Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 412/2 und 414/2, jeweils KG Kalsdorf, 8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptstraße 42, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 1. Dezember 2025, 14:00 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
(8401 Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1)



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

